

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Dr. Jan Techert
Abteilung III A 3
11015 Berlin

E-Mail:



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Eh/Gr
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

27. November 2023

Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

wie bereits telefonisch erläutert, bitten wir Sie dringend um eine zeitnahe Entscheidung und Bekanntgabe, dass auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2022 mindestens bis Ende April 2024 verzichtet wird.

Dies aus folgenden Gründen: Die Arbeitsbelastung in den Steuerberatungskanzleien ist nicht weniger hoch als in den letzten 3 Jahren. Insbesondere durch die Beantragung der diversen Corona-Wirtschaftshilfen über einen Zeitraum von 2 Jahren, die bis spätestens Ende März 2024 dazu einzureichenden ca. 830.000 Pakete der Schlussabrechnungen sowie die Abgabe der Grundsteuererklärungen wurde ein immenser Arbeitsrückstau in den Kanzleien verursacht. Parallel laufen nach wie vor die Abschlussprüfungen für das Kurzarbeitergeld. Die Kapazitäten für die laufenden, weiterhin fortbestehenden originären Tätigkeiten in den Kanzleien wurden dadurch erheblich eingeschränkt.

Aufgrund dieser zusätzlichen Aufgaben für den Berufsstand wurde mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz eine Fristverlängerung für die Einreichung der Jahressteuererklärungen durch Steuerberater um 6 Monate für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf insgesamt 20 Monate normiert, die über einen Zeitraum von 3 Jahren bis in das Jahr 2026 sukzessive zurückgeführt wird. Dadurch verlängert sich die Abgabefrist im nächsten Jahr für den Veranlagungszeitraum 2022 um 5 Monate auf den 31. Juli 2024. Diese Regelung wird dem Abbau des massiven Bearbeitungsrückstaus in den Kanzleien gerecht, der nur über einen längeren Zeitraum zurückgeführt werden kann.

Die Fristverlängerung bei den Jahressteuererklärungen geht allerdings vielfach ins Leere, weil die Steuerdeklaration mit der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse zusammenhängt. Ein Verzicht auf die Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen ist daher wie in den letzten Jahren dringend notwendig, da den Kanzleien aufgrund der

dargestellten Arbeitsbelastung eine fristgerechte Einreichung der Jahresabschlüsse für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis 31. Dezember 2023 kaum möglich ist.

Wir sind uns selbstverständlich der Bestimmungen des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 bewusst. Wir können auch nachvollziehen, dass Maßnahmen, die zu einer faktischen Verlängerung der Offenlegungsfrist führen, besonders sorgsam abgewogen werden müssen und allenfalls auf Grundlage einer akut bestehenden Ausnahmesituation getroffen werden können. Eine solche „akut bestehende Ausnahmesituation“ ist aber nach wie vor gegeben.

Auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2022 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften sollte daher mindestens bis Ende April 2024 verzichtet werden.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter